

1. Anmeldung von Hunden

Der Markt Ottobeuren weist darauf hin, dass das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer (Hundesteuer) unterliegt. Jeder im Gemeindegebiet gehaltene Hund ist deshalb im Bürgerbüro oder in der Steuerstelle anzumelden, das Anmeldeformular kann auch von der Homepage des Marktes Ottobeuren (www.ottobeuren.de) heruntergeladen werden.

Wer seinen Hund nicht anmeldet, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

2. Appell an alle Hundehalter

Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Hund keine öffentlichen Grünflächen sowie Wiesen, Weiden oder Felder als Hundeklo benutzt, bzw. nehmen Sie die Hinterlassenschaft Ihres Hundes auf und entsorgen diese über die Restmülltonne. Auch von Straßen und Wegen muss Hundekot aufgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden.

Verunreinigungen sowohl von landwirtschaftlich genutzten Flächen als auch von öffentlichen Verkehrsflächen durch Hundekot können Ordnungswidrigkeiten darstellen und durch die zuständigen Behörden entsprechend geahndet werden.

3. Der blinkende Schulbus an Haltestellen

Bereits 1995 wurden die Vorschriften zum Schutz von Schulkindern und Fahrgästen im Linienverkehr verschärft. Viele Autofahrer sind aber immer noch verunsichert, wie sie sich richtig zu verhalten müssen.

Haben Schulbusse sowie Linienbusse im öffentlichen Nahverkehr während der Anfahrt an eine Haltestelle das Warnblinklicht eingeschaltet, dürfen sie nicht mehr überholt werden. Hält der Bus mit Warnblinker an, darf überholt werden – jedoch nur im Schrittempo (4 - 7 km/h). Stehen bleiben müssen die Autofahrer auf jeden Fall, wenn Kinder und Fahrgäste beim Überholen gefährdet werden, zum Beispiel, weil die Situation unübersichtlich ist.

Augen auf und Fuß vom Gas heißt es auch für den Gegenverkehr. Steht an der Haltestelle auf der gegenüberliegenden Straßenseite ein Bus mit Warnblinklicht, ist Schrittgeschwindigkeit beim Passieren Pflicht. Wenn nötig, muss gewartet werden. Und Vorrang im Verkehr hat der Schul- oder Linienbus immer, wenn er von der Haltestelle losfährt und sich in den Verkehr einfädelt.

Selbstverständlich gelten die Vorschriften nicht nur in geschlossenen Ortschaften, sondern auch außerhalb. Und wer sich nicht daran hält, riskiert Bußgelder und Punkte in Flensburg – und die Gesundheit der Schulkinder.

Tipps für Autofahrer:

- Vor Ihnen fährt ein (Schul-)Bus mit Warnblinklicht: Achtung, hier besteht Überholverbot!
- An einer Haltestelle steht ein Bus, das Warnblinklicht ist eingeschaltet. Mit Schrittgeschwindigkeit dürfen Sie überholen bzw. vorbeifahren.
- Seien Sie im Haltestellenbereich der Schulbusse vorbereitet, dass Kinder plötzlich auf die Straße laufen.
- Halten Sie während der Fahrt und an den Haltestellen genügend Abstand zum Schulbus.
- Lassen Sie sich nicht von drängelnden Verkehrsteilnehmern stören. Die Sicherheit der Schulkinder ist wichtiger.



Allaaf! - Helau! - Fahr ja nicht „Blau“!

Freude und Spaß am Leben, Ausgelassenheit, Verkleiden, die normale Ordnung auf den Kopf stellen, all dies hat in der sog. „Fünften Jahreszeit“ jahrhundertlange Tradition. Im Straßenverkehr gibt es allerdings keine Narrenfreiheit und die Polizei kontrolliert verstärkt.



„Blau“ sein kann gefährlich und teuer werden:



Laut § 23 Abs. 4 StVO darf ein Kfz-Führer sein Gesicht nicht so verhüllen oder verdecken, dass er nicht mehr erkennbar ist; Bußgeld 60 € - ggfls. kann ein Fahrtenbuch auferlegt werden. Verdecken oder Verhüllen bedeutet, dass das Gesicht (z. B. Augen, Nase, Mund) nicht mehr erkennbar ist. Damit fallen weder reine Kopfbedeckungen, die das Gesicht freilassen (z. B. Hut, Mütze, Kappe, Kopftuch, Perücke) unter das Verbot, noch eine Gesichtsbemalung, -behaarung oder etwaiger Gesichtsschmuck wie z. B. Tätowierung, Piercing oder Faschingschminke. Unter das Verbot fällt damit aber das Tragen von Masken, Schleiern, Hauben, Schals, Burkas u. ä., die das ganze Gesicht oder wesentliche Teile des Gesichts verdecken. Wer sich also z. B. eine blaue „Schlumpfmaske“ übers Gesicht zieht, handelt ordnungswidrig, wer sich nur „schlumpfblau“ schminkt, aber nicht.

Wer maskiert Auto fährt, verstößt außerdem in der Regel gegen § 1 Abs. 2 StVO. Dieser schreibt vor, dass ein Verkehrsteilnehmer niemanden durch sein Verhalten schädigen oder gefährden darf. Eine Maske hinterm Steuer eines Kraftfahrzeugs zu tragen, kann jedoch eine Gefährdung darstellen, wenn sie die Sicht oder das Gehör des Fahrers selbst einschränkt. Auch Fußgängern können Masken oder Umhänge mit hohem Kragen es schwerer machen, herannahende Fahrzeuge frühzeitig zu sehen. Sie werden bei dunkler Kleidung auch selbst schlechter gesehen und sollten sich deshalb auf der Straße durch Reflektoren und Lampen sichtbar machen.

Kommt es aufgrund der Maskierung zum Unfall und wird jemand dabei verletzt, kann es zu einem Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung und finanziellen Konsequenzen durch die Versicherung kommen. Insbesondere an Faschingstagen ist zudem in der Nähe öffentlicher Veranstaltungen mit plötzlich und unkontrolliert auf die Fahrbahn laufenden Fußgängern zu rechnen.

Bereits ab 0,3 ‰ und auffälligem Fahren drohen Fahrzeugführern (auch Fahrrad und E-Roller) empfindliche Geldstrafen und zivilrechtliche Forderungen bei Verkehrsunfällen.

Für Kfz-Führer (auch E-Roller) unter 21 Jahren und Führerscheineulinge in der Probezeit gelten 0,0 ‰ Promille – sie dürfen also unter Alkoholeinfluss überhaupt nicht fahren.

Wer mit Kostüm und Alkohol gefeiert hat, sollte am "Tag danach" beachten, dass pro Stunde im Schnitt nur ca. 0,1 ‰ Alkohol im Blut abgebaut werden. Im Zweifelsfall sollten „Spätheimkehrer“ deshalb mit Bus, Bahn, Taxi oder als Mitfahrer, zur Arbeit fahren.

Wir wünschen viel Spaß und dass Sie immer gut und sicher ankommen - Ihre Polizeiinspektion MM